

PwC Financial Services*

Banken · Fonds · Real Estate · Versicherungen

Ausgabe 25, Oktober 2006

Solvency II – Wohin geht die Reise?



*connectedthinking

PRICEWATERHOUSECOOPERS 

Solvency II – Wohin geht die Reise?

Die EU arbeitet an einer Reform ihrer Solvabilitätsregelungen. Im Rahmen des bereits im Jahr 2001 begonnenen Projektes Solvency II soll ein neues Solvabilitätssystem eingeführt werden, das sich durch einen integrierten Risikoansatz auszeichnet und damit den Risiken eines Versicherers besser gerecht wird, als die bisherigen Regelungen unter Solvency I. Die Sicherheit für diese Risiken muss in Form von Solvabilitätskapital bereitgehalten werden.

Die Grundlagen

Der Kern von Solvency II ist die nachfolgend dargestellte Drei-Säulen-Struktur:

Säule 1 – Finanzielle Ausstattung (quantitative Anforderungen)

Die erste Säule wird Bestimmungen über finanzielle Ressourcen enthalten. Sie behandelt aufsichtsrechtliche Vorschriften über versicherungstechnische Rückstellungen, über Kapitalanlagen und die Kapitalanforderungen.

Zentraler Bestandteil der ersten Säule sind die Vorschriften zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung, da diese die Solvabilitätsanforderungen naturgemäß erheblich beeinflussen. Grundsätzlich sollte unter Solvency II die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in Einklang mit den Vorschriften von IFRS 4 Phase II erfolgen. Wenn jedoch IFRS 4 Phase II bis zur Einführung von Solvency II nicht fertig sein sollte bzw. wenn die Ermittlung nach IFRS sich für Solvabilitätszwecke als ungeeignet herausstellen sollte, könnte auch ein anderer Bilanzierungsansatz herangezogen werden. Nach dem derzeitigen Stand der Entwicklungen dürfte dieser alternative Ansatz zur Bewertung der Versicherungsverbindlichkeiten aus dem erwarteten Barwert von Mittelflüssen („best estimate“), zuzüglich einer expliziten Risikomarge („risk margin“) bestehen. Neben der dargestellten Bewertung der Versicherungsverbindlichkeiten sollen für die Solvabilitätsberechnung auch die Kapitalanlagen marktnah bewertet werden.

Solvency II sieht Kapitalanforderungen auf zwei Ebenen vor. Die erste Ebene ist die Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement, MCR). Sie bezeichnet die Höhe des Kapitals, bei deren Unterschreitung die Aktivitäten eines Versicherungsunternehmens aus Sicht der Aufsicht ein unannehmbares Risiko für die Versicherungsnehmer darstellen. Fällt das verfügbare Kapital unter diese MCR-Grenze, sollen ultimative aufsichtsrechtliche Maßnahmen ausgelöst werden. Ziel von Solvency II ist es, MCR als einfache, robuste und objektive Größe zu definieren. Die zweite Ebene ist die Solvabilitäts-Kapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR). Sie soll eine Kapitalausstattung gewährleisten, die ein Versicherungsunternehmen in die Lage versetzt, erhebliche unvorhergesehene Verluste aufzufangen und den Versicherungsnehmern eine angemessene Sicherheit gibt, dass ihre Zahlungsansprüche bei Fälligkeit befriedigt werden können.

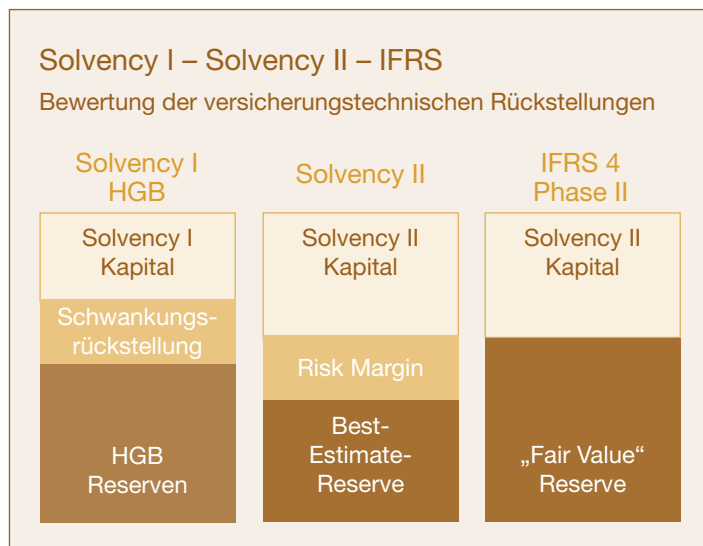
Zwischen SCR und MCR soll die sogenannte Aufsichtsleiter („Supervisory Ladder“) greifen. Diese legt fest, welche Befugnisse die Aufsicht in Abhängigkeit von der jeweiligen Solvenzsituation eines Versicherungsunternehmens hat. Ziel der Aufsichtsleiter ist es, sicherzustellen, dass alle Versicherungsunternehmen, entsprechend ihrem Risiko, von der Aufsicht gleich behandelt werden

(„Proportionalität der Aufsichtstätigkeit“). Durch den vorgesehenen Maßnahmenkatalog werden die Eingriffe der Aufsicht für das Unternehmen vorhersehbar. Je stärker das SCR unterschritten wird, um so weitreichender werden die Befugnisse der Aufsicht sein.

Die Berechnung der SCR kann entweder anhand eines Standardansatzes oder anhand eines internen Risikomodells des Versicherers erfolgen, das von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden muss. Die Frage, welches Modell – insbesondere für kleinere Versicherungen – die bessere Lösung darstellt, wird europaweit derzeit kontrovers diskutiert. Faktum ist, dass ein Standardmodell, als pauschale faktorbasierte Durchschnittsbetrachtung, niemals die individuelle Risikosituation eines bestimmten Versicherers abbilden kann und damit kleinere Versicherungen benachteiligen würde. Im Gegenzug haben Standardmodelle den Vorteil einer besseren Vergleichbarkeit für den Markt und die Aufsicht, verbunden mit einem einfachen Einstieg in die Thematik und geringeren Kosten für das Versicherungsunternehmen. Generell wird von Experten derzeit erwartet, dass interne Modelle zu einem niedrigeren SCR führen als Standardmodelle, sodass ein unternehmensindividuelles Modell einen Wettbewerbsvorteil generieren kann. Bei großen Versicherungsunternehmen zeichnet sich jedenfalls europaweit ein Trend zu internen Modellen ab. Für kleinere Versicherungsunternehmen kann es sinnvoll sein, mit einem Standardmodell zu beginnen und dieses im Lauf der Zeit schrittweise zu einem internen Modell auszubauen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass beispielsweise Standard & Poor's die Verwendung eines Standardmodells als Zeichen für ein „schwaches“ Enterprise Risk Management wertet.

Säule 2 – Aufsichtsrechtlicher Überprüfungsprozess (qualitative Anforderungen)

Die zweite Säule legt die Prinzipien für das aufsichtsrechtliche Überprüfungsverfahren sowie für die interne Kontrolle und das Risikomanagement der Versicherer dar. Neben der angestrebten EU-weiten Harmonisierung der aufsichtsrechtlichen Überprüfungsverfahren sind die wichtigen Elemente der zweiten Säule die Kontrolle interner Risikomodelle, Stresstests, Governance-Prozesse, „fit and proper“-Kriterien für das leitende Management sowie die



Qualität der Risikominderung (einschließlich Rückversicherung). Wichtig für Versicherungsunternehmen ist daher die Einrichtung unternehmensweiter integrierter Risikomanagementsysteme, die sämtliche wesentliche Risiken (Versicherungstechnik, Kapitalanlagen, operative Risiken, etc.) umfassen.

Säule 3 – Marktdisziplin

Die dritte Säule soll mit Hilfe von Offenlegungs- und Transparenzvorschriften die Marktmechanismen und die risikobasierte Aufsicht stärken. Ziel ist, Versicherungsnehmern, Investoren oder Ratingagenturen ein umfassendes Bild der Risiken eines Versicherers zu vermitteln.

Die Berichterstattungsanforderungen der dritten Säule wurden bisher noch nicht definiert, werden sich aber eng an den im Bankensektor geltenden Ansatz von Basel II und an die (weiterentwickelten) IFRS anlehnen. Noch ist nicht entschieden, ob und in welcher Form auch bestimmte aufsichtsrechtliche Informationen bekannt gegeben werden sollen. Einerseits könnte die Veröffentlichung eines Solvabilitätsengpasses eines Versicherers dessen Situation noch verschärfen, andererseits können diese Informationen wichtig sein, damit Versicherungsnehmer eine fundierte Entscheidung treffen können.

Der Status Quo

Die Arbeiten an Solvency II sind im Jahr 2006 weiter fortgeschritten. Die Veröffentlichung einer Rahmenrichtlinie wird für Mitte bis Ende 2007 erwartet, der Richtlinienentwurf für Anfang bis Mitte 2008. Aus heutiger Sicht erscheint eine Umsetzung beginnend mit dem 1.1.2010 realistisch.

Die EU-Kommission hat seit dem Jahr 2004 drei Arbeitsaufträge („Calls for Advice“) an die Konferenz der EU-Versicherungsaufsichtsbehörden (CEIOPS) gesandt, deren Ergebnisse in die Ausgestaltung der Rahmenrichtlinie einfließen sollen.

Der erste Auftrag betraf den aufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozess, ALM, sowie Regelungen zu Investment Management. Der zweite Auftrag betraf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die Kapitalerfordernisse SCR und MCR. Der dritte Auftrag betraf die zulässigen Eigenmittelbestandteile, Prozyklizität, KMU und Offenlegungsfragen. Die Ergebnisse der Arbeitsaufträge wurden im Jahr 2005 in Form von öffentlichen Konsultationen präsentiert. Die EU-Kommission hat CEIOPS in der Folge nun vertiefende Anfragen zu ausgewählten Themen der drei Arbeitsaufträge gestellt.

Quantitative Impact Studies

Analog zum Basel II-Prozess testet die EU-Kommission die Auswirkungen von Solvency II auf die Versicherungsbranche mit sogenannten „Quantitative Impact Studies“ (QIS) ab. Bis dato haben zwei Studien (QIS 1 und QIS 2) stattgefunden.

QIS 1 wurde im Jahr 2005 durchgeführt und hatte das Ziel, die derzeit geltenden nationalen Vorschriften zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit dem geplanten Bewertungsvorschriften von Solvency II zu vergleichen. Generell hat die

Studie ergeben, dass der Berechnungsansatz unter Solvency II den Aufbau von quantitativem, stochastischem Know-how in der Versicherungsmathematik erfordert. Praktische Probleme haben sich im Bereich Leben, bei der Ermittlung der Deckungsrückstellung ergeben, insbesondere aufgrund mangelnder Verfügbarkeit und Qualität von Daten, verursacht durch nicht stringente IT- und Datenstrukturen.

QIS 2 wurde im Mai 2006 begonnen und soll die Solvabilität I mit der voraussichtlichen Solvenzbilanz unter Solvency II vergleichen. Es werden insbesondere die Berechnung des Solvenzkapitals SCR nach einem Standardansatz untersucht und – als Fortführung von QIS 1 – alternative Berechnungsmöglichkeiten für die Risikomarge getestet. QIS 2 soll bis Ende Oktober 2006 fertig gestellt sein, wobei sich bereits abzeichnet, dass der Solvabilitätsgrad nach neuer Berechnung besser als der bisherige nach Solvency I sein dürfte. Es zeigt sich aber auch, dass derzeit noch ein hoher Interpretations- und Berechnungsspielraum besteht.

Synergien mit IFRS

Entgegen ursprünglicher Annahmen schreitet der Solvency II-Prozess derzeit rascher voran als die Entwicklung von IFRS 4 Phase II. Letztere ist – nicht zuletzt aufgrund divergierender Meinungen im International Accounting Standards Board (IASB) – verzögert. Das für Dezember 2006 geplante Diskussionspapier zu IFRS 4 Phase II wird nach derzeitigem Stand nicht vor Frühjahr 2007 erscheinen, der Exposure Draft wird nun frühestens für 2009 erwartet. Experten rechnen daher derzeit mit einem Inkrafttreten von IFRS 4 Phase II erst zum 1.1.2011, d.h. ein Jahr nach Solvency II.

Synergien bestehen vor allem aus den Offenlegungspflichten gemäß der dritten Säule von Solvency II, die weitgehend ident mit den zukünftigen Anforderungen von IFRS sein sollen. Dies betrifft nicht nur Angaben aufgrund von IFRS 4, sondern auch den mit 1.1.2008 in Kraft tretenden IFRS 7 bezüglich Offenlegungsverpflichtungen zu Finanzinstrumenten sowie die Angaben zum Kapitalmanagement nach IAS 1. Betreffend die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird sich – wie oben dargestellt – erst herausstellen, ob Solvency II das Konzept von IFRS 4 Phase II übernimmt oder nicht.

Zusammenfassung

Solvency II wird das Risikomanagementsystem von Versicherungen auf neue Beine stellen. Den Kapitalbedarf nach sämtlichen relevanten Risiken zu differenzieren und möglichst exakt zu quantifizieren, wird für viele Versicherungsunternehmen weit über die bisherig angewandten Methoden der Risikobewertung hinausgehen.

Die Implementierung eines Solvency-II-kompatiblen Risikomanagementsystems soll nicht Selbstzweck sein, sondern vielmehr der wertorientierten Führung eines Versicherungsunternehmens dienen. Im Hinblick darauf sind Unternehmen gut beraten, die verbleibende Zeit intensiv zur Vorbereitung zu nutzen und sich am Umsetzungsmotto eines namhaften Vertreters der Versicherungswirtschaft zu orientieren: „More pepper, less paper – Taten statt Tinte“.



Zum Autor

Peter Pessenlehner

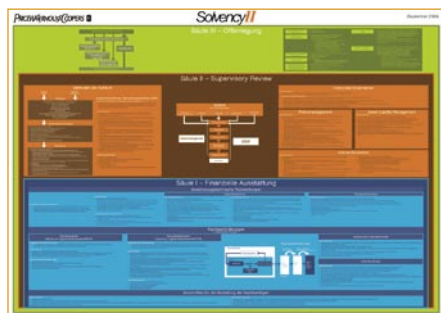
Peter Pessenlehner, Senior Manager im Versicherungsteam von PwC Österreich, ist zuständig für die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen von Versicherungsunternehmen nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften. Er hat umfangreiche Erfahrung in der Organisation von internationalen Konzernabschlussprüfungen. Neben seiner Tätigkeit im Bereich Wirtschaftsprüfung führt Peter Pessenlehner auch Due-Diligence-Reviews im Bereich Versicherungen durch.

Er ist beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung. Im Jahr 2005 hat Peter Pessenlehner am 5-monatigen Leadership-Development-Programm von PwC in Washington D.C. teilgenommen. Peter Pessenlehner ist Mitglied in der Arbeitsgruppe „Solvency II“ der PwC-Eurofirms.

Tipps

Solvency II

- Paradigmenwechsel von der bestehenden, überwiegend quantitativen hin zu einer qualitativen Aufsicht in der EU.
- Effektive Erfassung von bestehenden und zukünftigen Risiken aller Unternehmensbereiche.
- Das Solvency II Poster bietet einen guten Überblick zu den Vorschriften und Bestimmungen des neuen Aufsichtsrahmens für Versicherungen.



Bestellen Sie das Solvency II Plakat kostenlos bei Milina Krstic, Tel.: +43 1501 88-5101, milina.krstic@at.pwc.com

Nützliche Links

Website des Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors: www.ceiops.org

Website der Europäischen Kommission: ec.europa.eu
http://ec.europa.eu/internal_market/insurance/solvency2/workpapers_de.htm

www.pwc.at

Themenvorschau

Thema der nächsten Ausgabe

Offenlegungspflichten unter Basel II – Säule 3

Ziel der neuen Offenlegungspflichten für Banken ist es, eine höhere Transparenz der Marktteilnehmer bezüglich der Risikosituation zu erreichen. Dies soll dazu führen, dass Banken diese Risiken kontrollieren und effizient steuern können. Weiters soll dadurch eine bessere Vergleichbarkeit der Institute erreicht werden.

Durch diese Maßnahmen sollen Banken Kerninformationen über das Eigenkapital, die Risikopositionen und die Risikomessverfahren und deren Anwendungsbereich offen legen. Geregelt werden die Offenlegungspflichten in der neuen Offenlegungsverordnung.

Durch diese Verordnung kommen auf die Banken zusätzliche Offenlegungspflichten zu. Diese Tatsache wird Banken vor einige Hindernisse und vor allem Fragen stellen, z.B. die Befürchtung zur „gläsernen Bank“ zu werden.

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Cerne-Stark, andrea.cerne-stark@at.pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Lucija Dzojic, lucija.dzojic@at.pwc.com, Tel.: 01/501 88-3602, Fax: 01/501 88-648

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.